



Landgericht Bad Kreuznach | Postfach | 55506 Bad Kreuznach

John-F.-Kennedy-Straße 17  
55543 Bad Kreuznach  
Telefon 0671 708-0  
Telefax 0671 708-1213  
Mail: lgkh@ko.jm.rlp.de  
www.lgkh.justiz.rlp.de

07.11.2024

## Per E-Mail



**Mein Aktenzeichen**

Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**  
10.10.2024

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**

lgkh@ko.jm.rlp.de

**Telefon / Fax**

0671 708-1202  
0671 708-1635

## Ihre E-Mail vom 10.10.2024

Sehr geehrte



hiermit antworten wir auf Ihre E-Mail vom 10.10.2024. Ihre Anfrage wird als neuer Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) und nicht als Widerspruch behandelt. Sie rügen zwar unser Antwortschreiben an Sie vom 26.09.2024, mit dem bereits Ihre Anfrage vom 29.08.2024 beantwortet wurde. In Ihrer erneuten E-Mail betonen Sie jedoch ausdrücklich, dass Sie hiermit neue Anträge nach dem LTranspG bei unserem Gericht stellen.

Auf Ihre Rüge hin ergänze ich das hiesige Schreiben vom 26.09.2024 wie folgt: Es ist richtig, dass das Landgericht Bad Kreuznach durch das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz darüber informiert worden ist, dass seitens des Ministeriums Verträge mit den Verlagen C.H. Beck, juris und Wolters Kluwer über den Bezug von Juristischen Informationssystemen geschlossen worden sind. Diese Verträge liegen hier jedoch nicht vor und auch ihr Inhalt ist uns nicht bekannt.

1/3

### **Sprechzeiten**

09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.30 Uhr  
Freitag 09.00-13.00 Uhr

### **Verkehrsanbindung**

Buslinie 205 ab Hauptbahnhof  
Fahrrichtung Ellenfeld bis  
Haltestelle Justizzentrum

### **Parkmöglichkeiten**

Parkplatz George-Marshall-Straße



Nähere Informationen zum Vertragsinhalt kann ich Ihnen daher nicht zur Verfügung stellen. Inwieweit der von Ihnen übermittelte Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, und der juris GmbH mit dem in Rheinland-Pfalz geschlossenen Vertrag übereinstimmt, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

Im Übrigen verweise ich vollumfänglich auf mein Antwortschreiben vom 26.09.2024. Weitere Informationen können Ihnen von hier aus nicht zur Verfügung gestellt werden, da solche hier nicht vorliegen.

Es besteht zudem aus hiesiger Sicht kein weitergehender Anspruch auf die einzelne Beantwortung aller von Ihnen vorgelegten 40 Fragen (mit Unterfragen). Gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 LTranspG kann die informationspflichtige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmen, in welcher Form sie die begehrten Informationen zu Verfügung stellt. Wird dem Informationsbegehren anstelle einer separaten Beantwortung aller 40 Fragen (mit Unterfragen) durch eine andere Antwortform inhaltlich Genüge getan, kann die informationspflichtige Stelle diese Vorgehensweise wählen. Des Weiteren besteht bei Fragen, bei denen Sie um persönliche oder rechtliche Einschätzungen bitten, von vornherein kein Anspruch auf Beantwortung nach dem LTranspG. Beispiele für solche Fragen sind die Ziffern 21 und 24, aber auch die neuen Fragen in Ihrem erneuten Antrag. Ein Antrag nach dem Landestransparenzgesetz kann nicht über den Zweck dieses Gesetzes hinausgehen. Zweck des Landestransparenzgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 LTranspG den Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen zu gewährleisten. Nach §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 LTranspG sind amtliche Informationen alle dienstlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, über die die transparenzpflichtige Stelle verfügt oder die für sie bereitgehalten werden.

2/3

**Sprechzeiten**

09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.30 Uhr  
Freitag 09.00-13.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**

Buslinie 205 ab Hauptbahnhof  
Fahrtrichtung Ellenfeld bis  
Haltestelle Justizzentrum

**Parkmöglichkeiten**

Parkplatz George-Marshall-Straße



Dies trifft auf Fragen, mit denen Sie um persönliche oder rechtliche Einschätzungen bitten, nicht zu. Solche Einschätzungen stellen keine Informationen im Sinne des LTranspG dar.

Schließlich ergibt sich aus dem LTranspG auch keine Informationsbeschaffungspflicht. Weitere Anspruchsgrundlagen, nach denen Ihre Mandantin einen Anspruch auf Beantwortung ihres Fragenkatalogs haben könnte, sind nicht ersichtlich.

Für weitere Fragen in dieser Angelegenheit wenden Sie sich bitte an das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.



Vizepräsident des Landgerichts

#### **Rechtsbehelfsbelehrung und Hinweise**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landgericht Bad Kreuznach schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Des Weiteren haben Sie nach § 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, anzurufen.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

3/3

#### **Sprechzeiten**

09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.30 Uhr  
Freitag 09.00-13.00 Uhr

#### **Verkehrsanbindung**

Buslinie 205 ab Hauptbahnhof  
Fahrtrichtung Ellenfeld bis  
Haltestelle Justizzentrum

#### **Parkmöglichkeiten**

Parkplatz George-Marshall-Straße